unter ihnen keinerley tüch, noch
schöntüch, noch landtüch oder gra-
tuch tüchbad noch verkäuffe noch
schneida mit der ehr derselbst zu
Görlitz, sie machen es oder machen
es nicht. Welche unsere ordnung
und schickung wer gebrochen, der,
als vorgeschrieben steht, soll,
den jeder mahl alle wage, stadt, recht
und unverweiß bleiben, darzu
der soll sich nimmer mehr gegen noch
schon in keine weis, weder darzu,
der Rath, der soll und und denen
Rath zu Görlitz vorfallen sagen
an Leib und an gütt und der soll
darumb aus demselben Rath
stehen und Bürgerrecht nach der Stadt
Recht. Mit urkund dieses briefes
versiegelt mit unserm anhangenden
Insiegel. Gegeben zu Leipzig nach Chri-
sti Geburt Dreyzehen Hundert
darnach in dem Vier und Neunzig,
sten Jahre, des nechsten Dinstags
nach S. Lucas tag der H. Evan-
gelisten.

wenn sie es auch
gleichselbstmach"
sen

bey straffe Leibes
und gütter